

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und der Geschäftsführer

der AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 17. Dezember 2009

zwischen der

Allianz SE

und der AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

– im folgenden „AZ-Argos 45“ –

I. Einleitung

Unter dem 17. Dezember 2009 haben Allianz SE und AZ-Argos 45 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AZ-Argos 45 die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 45.

Die Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 45 hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 28. Januar 2010 gemäß § 293 AktG zugestimmt.

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 5. Mai 2010 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführer der AZ-Argos 45 nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

1. Unternehmensstruktur; Geschäftstätigkeit; Beteiligungen

- a) Die AZ-Argos 45 wurde im Jahre 2007 gegründet. Die AZ-Argos 45 ist unter HRB 170952 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 37.000,00. Alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 45 ist die Allianz SE. Geschäftsführer der AZ-Argos 45 sind Frau Dr. Helga Jung und Frau Sabine Teufel.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AZ-Argos 45 ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage.

- b) Derzeit hält die AZ-Argos 45 31.473.822 Aktien der Allianz Global Corporate & Specialty AG (nachfolgend „AGCS“). Dies entspricht 86 % des Grundkapitals der AGCS. Die AZ-Argos 45 hat diese Beteiligung im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung von der Allianz SE

im November 2009 im Wege der Einbringung erworben. Durch die Einbringung der AGCS wurde die AZ-Argos 45 zur Versicherungsholding iSd § 1 b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die Beteiligung der AZ-Argos 45 an der AGCS stellt derzeit die einzige Beteiligung der AZ-Argos 45 dar.

- c) In der AGCS sind die Aktivitäten der Allianz Gruppe im Bereich der Industrieversicherung gebündelt. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AGCS ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung.

Die Gesellschaft bietet Versicherungs- und Risikomanagementberatungsleistungen im gesamten Spektrum des Seetransport-, Luftfahrt- und Industrieversicherungsgeschäfts an, einschließlich der Bereiche Energie, Technische Versicherung, Finanzen (inklusive D&O), Haftpflicht und Immobilien. Die AGCS ist über das weltweite Netz der Allianz Gruppe in mehr als 70 Ländern tätig. Die Gesellschaft beschäftigt über 2.800 Mitarbeiter. Die von ihr erwirtschafteten Brutto-Prämieneinnahmen betragen in 2009 rund 2,3 Mrd. EUR.

2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AGCS

- a) Bis zum 31. Dezember 2009 bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der AGCS und der Allianz SE. Im September 2009 wurde im Zuge der Einbringung des französischen Industrieversicherungsgeschäfts der Allianz France in die AGCS die Allianz IARD, Paris an der AGCS mit 14 % beteiligt. Aufgrund der Beteiligung von Minderheitsaktionären an der Allianz IARD (0,1 %), gilt die Allianz IARD als außenstehender Aktionär im Sinne des Aktiengesetzes; ihre Beteiligung an der AGCS führte daher nach § 307 AktG zur Beendigung des zwischen Allianz SE und AGCS bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zum Ablauf des Geschäftsjahres am 31. Dezember 2009.

- b) Um die AGCS wieder in den steuerlichen Organkreis der Allianz SE und die vertraglich begründete Konzernleitung einzubeziehen, wird unmittelbar nach der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zwischen der AZ-Argos 45 und AGCS ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Hiernach unterstellt sich die AGCS der Leitung der AZ-Argos 45; diese hat im Gegenzug jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der AGCS auszugleichen. Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sieht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vor, dass die AZ-Argos 45 den außenstehenden Aktionären der AGCS (also der Allianz IARD) als Kompensation für die Gewinnabführung für die Dauer des Vertrages einen angemessenen Ausgleich zahlt. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr brutto EUR 6,87 je Aktie der AGCS.

3. Ergebnisentwicklung

Bis Oktober 2009 war die AZ-Argos 45 eine reine Vorratsgesellschaft. In den letzten drei Geschäftsjahren wurden folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum Geschäftsjahresende):

Rumpfgeschäftsjahr	19.11. bis 31.12.2007	EUR	- 817,52
	31.12.2008	EUR	1.178,99
	31.12.2009	EUR	- 5.882,77
	<hr/>		
	gesamt	EUR	-5.521,30

Die von der AZ-Argos 45 seit Ende 2009 zu 86 % gehaltene AGCS hat in den letzten drei Geschäftsjahren folgende Ergebnisse nach HGB (vor Ergebnisabführung) zum jeweiligen Geschäftsjahresende erzielt:

31.12.2007	EUR	225.474.022,90
31.12.2008	EUR	190.943.549,51
31.12.2009	EUR	148.824.715,88
<hr/>		
gesamt	EUR	565.241.288,29

Die AGCS erwartet für 2010 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Rahmenbedingungen und weiterer internationaler Strukturmaßnahmen stabile Ergebnisse sowie ein Prämienwachstum von gut 2 %. Prämienwachstum wird AGCS in erster Linie durch die Neugründung von Zweigniederlassungen erzielen, die es der AGCS ermöglichen, das bislang in Rückdeckung genommene Versicherungsgeschäft direkt zu zeichnen und die Marktpräsenz als Erstversicherer auszubauen.

III. **Rechtliche und wirtschaftliche Begründung**

Durch den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der AZ-Argos 45 (und damit mittelbar den Vorstand der AGCS) effektiv zu beeinflussen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Geschäftstätigkeit der AGCS für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AZ-Argos 45 durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AZ-Argos 45. Auch entfällt die Notwendigkeit eines Abhängigkeitsberichts.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen AZ-Argos 45 und dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AZ-Argos 45 für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Versicherungsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der AZ-Argos 45 unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die AZ-Argos 45 ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Allianz SE resultiert aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls Verluste der AZ-Argos 45, die insbesondere durch die Übernahme etwaiger Verluste der AGCS entstehen können, zu übernehmen sind. Damit wird allerdings lediglich die Situation wiederhergestellt, die vor der Beendigung des bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen AGCS und Allianz SE zum 31. Dezember 2009 bestand. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 45.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AZ-Argos 45 ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AZ-Argos 45 berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der AZ-Argos 45.

Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AZ-Argos 45, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz SE als alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 45 der Gewinn dieser Gesell-

schaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AZ-Argos 45 mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrags ohne Bedeutung, so dass bei der AZ-Argos 45 während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz SE und die AZ-Argos 45 haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 45 abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Argos 45 wirksam wird und rückwirkend seit dem 1. Januar 2010 gilt. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AZ-Argos 45.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AZ-Argos 45 ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AZ-Argos 45 zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 45 ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 45 ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE sämtliche Geschäftsanteile an der AZ-Argos 45 gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AZ-Argos 45) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der AZ-Argos 45 erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die AZ-Argos 45 vorteilhaft ist.

München, den 22.2.2010

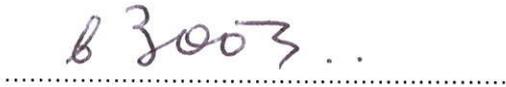
Allianz SE



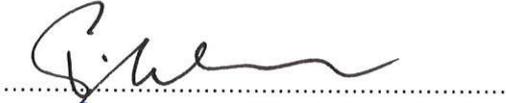
(Diekmann)



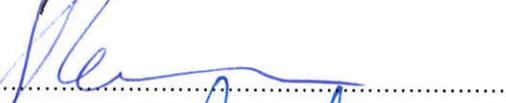
(Bäte)



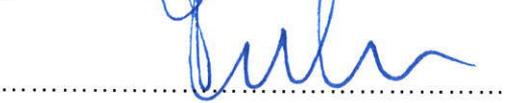
(Booth)



(Dr. Achleitner)



(Cucchiani)



(Dr. Faber)

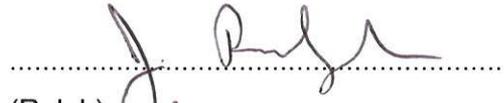
AZ-Argos 45 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH



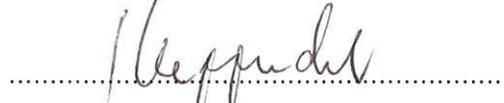
(Dr. Jung)



(Dr. Mascher)



(Ralph)



(Dr. Rupprecht)



(Dr. Zedelius)



(Teufel)